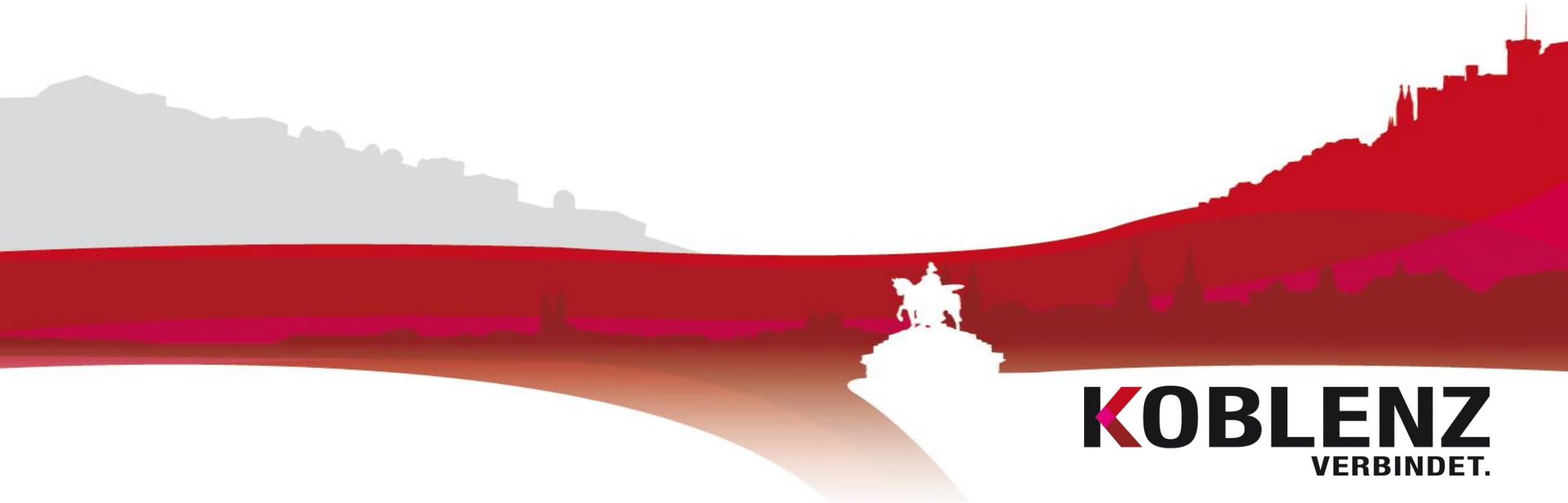


# Ausrichtung der Verwaltung für die Aufstellung des Haushalts 2023



**KOBLENZ**  
VERBINDET.

- Bei der Haushaltsplanaufstellung 2023 und der mittelfristigen Finanzplanung 2024-2026 ist es geboten, soweit wie möglich den **Sachkostenaufwuchs zu begrenzen**, denn unausgeglichene Haushalte und steigende freiwillige Leistungen werden zu entsprechenden kommunalaufsichtsbehördlichen Restriktionen führen.
- Die Zeile 14 „Sonstige laufende Aufwendungen“ ist **auf den Haushaltsansatz 2022 gedeckelt**. Die Deckelung erfolgt auf Zeilenebene, d. h. die Summe aller dezentral geplanten Konten der Zeile 14 darf maximal den Vorjahreswert betragen.
- Auf der Aufwands- bzw. Auszahlungsseite ist zu untersuchen, ob gegenüber dem Vorjahresansatz **Einsparungen möglich** sind. Es dürfen **keine NEUEN freiwilligen Aufwendungen/Auszahlungen** vorgesehen werden. Ebenso darf der Aufwand für bereits wahrgenommene Aufgaben nicht ausgeweitet werden. Es ist zu prüfen, ob Leistungsstandards zurückgefahren werden können.
- **Ansatzsteigerungen** in den Folgejahren 2024 bis 2026 sind **grundsätzlich nicht zulässig**.
- Der **Zuschussbetrag im Bereich der freiwilligen Leistungen darf maximal in Höhe der Vorjahresansätze etatisiert werden**. Der Zuschussbedarf des Planjahres darf in den Folgejahren nicht überschritten werden. Darüber hinaus wird erwartet, dass weitere Sparbemühungen vorgenommen werden.
- Weitere **einzelne Konsolidierungsbeiträge** verschiedener Bereiche sind nötig. Die Kämmerei wird die jeweiligen Fachdienststellen zu gegebener Zeit separat kontaktieren.

- Das Ministerium des Inneren und für Sport sowie die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion haben angekündigt, dass ab dem Haushaltsjahr 2023 die **Genehmigung von Investitionskrediten** bei unausgeglichenen Haushalten und/oder bei dauerhaft leistungsunfähigen Kommunen nur noch **restriktiv bei Nachweis der Finanzierung** erfolgen wird.
- Vor diesem Hintergrund sind alle Fachämter gehalten, die **Ansätze** (Auszahlungen und Einzahlungen) im Investitionshaushalt **sorgfältig** unter Berücksichtigung des Kassenwirksamkeitsprinzips zu **schätzen und zu veranschlagen**. Der Ausweis eines zu hohen Kreditbedarfs wird das Genehmigungsverfahren daher zusätzlich erschweren.

- Im Saldo sollen für den Stellenplan 2023 grundsätzlich nur so viele neue Stellen genehmigt werden, wie z. B. aufgrund von kw-Vermerken (künftig wegfallend) oder durch organisatorische Entscheidungen Stellen wegfallen.
- Darüberhinausgehend sollen nur solche Stellen eingerichtet werden, die organisatorisch unabweisbar sind (z.B. aufgrund von klaren rechtlichen Verpflichtungen unabweisbar oder durch Gegenfinanzierung aufwandsneutral). Die Auswahl der Stellen erfolgt auf der Grundlage der Prüfung des Amtes für Personal und Organisation durch den Stadtvorstand.
- Bei originär befristet eingerichteten Stellen, deren kw-Vermerk hinausgeschoben werden oder entfallen soll, wird ebenso ein strenger Maßstab an das Fortbestehen der Stelle gerichtet.